

Bundes = Gesetzblatt

des
Norddeutschen Bundes.

N^o 22.

(Nr. 516.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871. wird

in Ausgabe

auf 77,446,287 Thlr., nämlich

auf 72,721,861 Thlr. an fortdauernden, und

auf 4,724,426 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und

in Einnahme

auf 77,446,287 Thlr.

festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.
